

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1. ZWECK DER GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation und Verwaltung des Vereins Stimmengewitter.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung werden durch den Vorstand vorbereitet und in der Mitgliederversammlung besprochen.

§ 2. MITGLIEDSCHAFT

- (1) Auf Antrag kann die Mitgliedschaft auf Probe erworben werden. Diese endet automatisch nach einem Monat.
- (2) Jugendliche bis 18 Jahre, bei denen mindestens ein Elternteil Mitglied ist, können bereits ab 10 Jahren Mitglieder werden, ansonsten ab 16 Jahren.
- (3) Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur auftreten, wenn ein gesetzlicher Vertreter ebenfalls auftritt.

§ 3. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
- (2) Darüber hinaus sollen die aktiven Mitglieder regelmäßig am Probenbetrieb und den Konzerten teilnehmen. Nur eine regelmäßige Teilnahme an Proben ermöglicht auch die Teilnahme an Konzerten oder Auftritten. Die Entscheidung für Teilnahmen an Konzerten und Auftritten liegt beim Vorstand.
- (3) Passive Mitglieder verpflichten sich zu einer regelmäßigen finanziellen und ideellen Unterstützung des Vereins.
- (4) Änderungen der persönlichen Daten eines Mitgliedes sind dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 4. BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- (2) Vorstandssitzungen sind vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 5. CHORLEITUNG

- (1) Die Verpflichtung der Chorleitung erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag mit dem Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Chorleitung ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich.
- (3) Die Chorleitung kann zu Vorstandssitzungen beratend ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

Bestätigt von der Mitgliederversammlung am 20.09.2019